

# Beitragsordnung

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 5 und 9 der Satzung in der Fassung vom 19.04.2016.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.05.2006 die erste Beitragsordnung beschlossen. Die erste Beitragsordnung trat mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Änderung der Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.09.2017 vorgestellt und diskutiert. Per Vorstandsbeschluss vom 23.11.2017 wurde diese geändert und mit der Veröffentlichung (E-Mail, Homepage) vom 25.11.2017 den Mitgliedern bekanntgegeben.
3. Die geänderte Beitragsordnung ersetzt durch den Vorstandsbeschluss vom 23.11.2017 die bisherige Beitragsordnung zum 01.01.2018.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

## IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
2. Wird diese nicht durch einen Vorstandsbeschluss geändert, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.

In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Schatzmeister mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Mit **Vereinseintritt** ist der volle monatliche Beitrag zu zahlen.

Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Gesamtvorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum nächsten möglichen Kündigungstermin.

Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels können dem Verein entstehende Kosten auf das Mitglied umgelegt werden.

Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Wenn Mitglieder auf Überweisung des Beitrags bestehen, wird der gesamte Jahresbeitrag zum Anfang des ersten Quartals fällig.

# Beitragsordnung Anlage A

Monatliche Beitragshöhe der Mitglieder nach § 5 und § 9 der Satzung

	Art der Mitgliedschaft	Monatlicher Beitrag in Euro
1.	Ordentliche Mitglieder – Erwachsene (gemäß § 5, 2.a)	20,00
2.	Ordentliche Mitglieder – Schüler, Auszubildende, Studenten (Schüler >13 Jahre, Auszubildende & Studenten < 25 Jahre)	17,50
3.	Ordentliche Mitglieder – Kinder / Schüler (Kinder und Schüler <13 Jahre)	12,50
4.	Ordentliche Mitglieder – passiv (Teilnahme am Vereinstraining, kein Wettkampfstart)	10,00
5.	Gastmitglieder (gemäß § 5, 2.b)	10,00
6.	Ehrenmitglieder (gemäß § 5, 2.c)	beitragsfrei

Besondere Ermäßigungen

	Beschreibung der Ermäßigung	Höhe der Ermäßigung
1.	Ab 2 Familienmitgliedern (gleicher Wohnsitz)	5% Beitragsnachlass / Mitglied
2.	Ab 3 Familienmitgliedern (gleicher Wohnsitz)	10% Beitragsnachlass / Mitglied
3.	Ab 4 Familienmitgliedern (gleicher Wohnsitz)	15% Beitragsnachlass / Mitglied